

Geschäftsverzeichnisnr. 5529
Entscheid Nr. 151/2013 vom 7. November 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 745^{octies} § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. November 2012 in Sachen Marc Henn und Nathalie Henn gegen Francis Heuclen, dessen Ausfertigung am 7. Dezember 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 745*octies* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er im Mobiliarbereich die Nießbrauchrechte des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden auf den am gemeinsamen Wohnort der Familie vorhandenen Hausrat beschränkt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 745*octies* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er im Mobiliarbereich das Nießbrauchrecht des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden auf den am gemeinsamen Wohnort der Familie vorhandenen Hausrat beschränke, unter Ausschluss der anderen Mobiliargüter.

Der vorliegende Richter vergleicht die Situation des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden mit derjenigen des hinterbliebenen Ehepartners, der in Anwendung von Artikel 745*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches den Nießbrauch des gesamten Nachlasses erhält.

B.2.1. Artikel 745*octies* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der hinterbliebene gesetzlich Zusammenwohnende erhält, ungeachtet der Erben, mit denen er zur Erbfolge gelangt, den Nießbrauch an der Liegenschaft, die während des Zusammenlebens der Familie als gemeinsamer Wohnort diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat ».

B.2.2. Die fragliche Bestimmung wurde ins Zivilgesetzbuch eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2007 « zur Abänderung, was das Erbrecht des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden betrifft, des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität » (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Mai 2007, zweite Ausgabe).

In der Begründung des Entwurfs, aus dem das vorerwähnte Gesetz entstanden ist, heißt es:

«Der Gesetzgeber hat das gesetzliche Zusammenwohnen als vertragliche - nicht als familienrechtliche - Institution eingeführt. Jede vertragsunfähige Person ist ebenfalls unfähig, ein gesetzliches Zusammenwohnen einzugehen. In seinem Entscheid Nr. 23/2000 vom 23. Februar 2000 hat der Schiedshof in B.1.5 präzisiert, dass das Gesetz über das gesetzliche Zusammenwohnen ‘ keine Institution ins Leben ruft, die die gesetzlich Zusammenwohnenden in eine “ fast identische Lage ” wie diejenige der Verheirateten bringen würde, [...] sondern lediglich einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz einführt, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist ’.

Die Partner, die ein gesetzliches Zusammenwohnen vereinbaren, unterliegen nämlich aufgrund des Gesetzes einem viel begrenzteren Statut als demjenigen, das für verheiratete Personen gilt. Im Zivilrecht (Artikel 1477-1479 Zivilgesetzbuch) beschränken sich die Folgen des gesetzlichen Zusammenwohnens auf einige Regeln aus dem primären ehelichen Güterstand, die analog für anwendbar erklärt wurden und mit denen eine primäre Regelung des gesetzlichen Zusammenwohnens eingeführt wurde, um ein Mindestmaß an Solidarität zwischen den Partnern zu fördern, und auf einige Regeln bezüglich der Güter der Partner, damit vermögensrechtliche und finanzielle Fragen auf pragmatische Weise geregelt werden.

Das primäre System des gesetzlichen Zusammenwohnens enthält eine Reihe von Regeln in Bezug auf die vermögensrechtlichen Beziehungen, darunter diejenigen des gesetzlichen Schutzes der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 1477 § 2 Zivilgesetzbuch), die aus dem primären ehelichen Güterstand übernommen wurden (Artikel 215 Zivilgesetzbuch). [...]

Einer der Hauptnachteile, die in den letzten Jahren aufgezeigt wurden, besteht jedoch darin, dass das gesetzliche Zusammenwohnen keine Auswirkungen hinsichtlich der Erbfolge zwischen den beiden Partnern hat. Die gesetzlich Zusammenwohnenden können rechtlich keinerlei Anspruch auf ihren gegenseitigen Nachlass erheben, ungeachtet der Erben, mit denen der hinterbliebene Zusammenwohnende den Nachlass antritt. In allen Fällen, in denen kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Zusammenwohnenden besteht, treten sie also nicht *ab intestato* gegenseitig ihren Nachlass an. Die Zusammenwohnenden können einander durch Schenkung oder Testament begünstigen, doch bei Vorhandensein von Pflichtteilserben können sie nur über einen begrenzten Teil ihres Nachlasses verfügen. Insbesondere kann der Verstorbene nur dann, wenn er weder Nachkommen noch Eltern oder Großeltern hat, den hinterbliebenen zusammenwohnenden Partner in den Genuss seines gesamten Nachlasses gelangen lassen.

In der heutigen Situation endet also der gesetzliche Schutz der Familienwohnung und des Hausrats, die zu Lebenszeiten der Zusammenwohnenden bestehen, beim Ableben des vorverstorbenen Zusammenwohnenden. Wenn die Partner einander beim Ableben des Vorverstorbenen das Volleigentum oder zumindest den Nießbrauch der gekauften Wohnung gewähren möchten, müssen sie dies entweder in einem Testament verfügen oder in die Kaufurkunde eine Zuwachs- oder Tontineklausele einfügen. Diese Klauseln bedeuten, dass die Rechte des Vorverstorbenen an dem ungeteilten Gut (es entsteht nie ein ‘ gemeinschaftliches Vermögen ’ zwischen Zusammenwohnenden) bei seinem Tod dem hinterbliebenen Vertragspartner zufallen. Diese Zuwachsklausel oder Tontineklausele kann nicht durch die Pflichtteilserben des vorverstorbenen Partners angefochten werden, insofern sie als entgeltliche aleatorische Klausel und nicht als Schenkung angesehen wird.

[...]

Mit diesem Entwurf wird bezweckt, ein Erbschaftsrecht *ab intestato* ausschließlich für gesetzlich zusammenwohnende Partner einzuführen. Diese Personen haben nämlich eine Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben und somit ihre Absicht ausgedrückt, eine dauerhafte Zusammenlebensbeziehung aufzubauen.

Im Entwurf wird ein Erbschaftsrecht *ab intestato* gewählt nach dem Beispiel des Erbschaftsrechts des hinterbliebenen Ehepartners, jedoch in begrenzterem Maße. Es ist nämlich nicht wünschenswert, die erbrechtlichen Folgen der Eheschließung und der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen auf gleichen Fuß zu setzen, denn jeder muss frei und nach eigenem Ermessen entscheiden können, wie er sein Familienleben organisieren möchte, und weil die Folgen dieser beiden Formen des Zusammenlebens wie vorstehend dargelegt sich erheblich unterscheiden, einschließlich der vermögensrechtlichen Folgen zu Lebzeiten. Aus diesem Grund ist nur ein Erbschaftsrecht *ab intestato sui generis* vorgesehen, das für die gleichen Güter gilt wie diejenigen, die den konkreten Pflichtteil des hinterbliebenen Ehepartners bilden, nämlich den Nießbrauch der Wohnung, in der das zusammenwohnende Paar wohnte, und des darin vorhandenen Hausrats, was gewöhnlich als präferenzielles Gut bezeichnet wird. Der hinterbliebene Zusammenwohnende erlangt jedoch kein Pflichtteilsrecht an diesen Gütern. Ein weiter gehendes Erbschaftsrecht scheint nicht notwendig zu sein, da in dem Gesetzentwurf derzeit ausdrücklich vorgesehen ist, dass ebenso wie in Bezug auf unentgeltliche Zuwendungen zwischen Ehegatten die Schenkungen zugunsten des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden die Gesamtheit des Nachlasses umfassen können, sofern der vorverstorbene Partner keine Kinder hinterlässt.

Zusammenwohnende, die ein weiter gehendes Erbschaftsrecht *ab intestato* wünschen, können dies durch die Eheschließung erreichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2514/001, SS. 4 bis 8).

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen Ehepartnern und gesetzlich Zusammenwohnenden beruht auf dem Umstand, dass ihre Rechtslage sowohl hinsichtlich ihrer gegenseitigen persönlichen Verpflichtungen als auch hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Lage unterschiedlich ist.

Die unterschiedliche Rechtslage kann in gewissen Fällen, wenn sie mit dem Zweck der Maßnahme zusammenhängt, eine unterschiedliche Behandlung von Ehepartnern und gesetzlich Zusammenwohnenden rechtfertigen. Folglich muss geprüft werden, ob die jeweiligen Merkmale der Ehe und des gesetzlichen Zusammenwohnens - im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Ziel der fraglichen Maßnahme - es rechtfertigen, dass der Nießbrauch des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden sich auf den am gemeinsamen Wohnort des Haushalts vorhandenen Hausrat beschränkt, während der Nießbrauch des hinterbliebenen Ehepartners sich auf den gesamten Nachlass erstreckt.

B.4.1. Eheleute schulden einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches); sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 215 des Zivilgesetzbuches); die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen sie nach ihren Möglichkeiten beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und für die Erziehung der Kinder eingegangen werden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

B.4.2. Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist der Zustand des Zusammenwohnens von zwei Personen zu verstehen, die eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben (Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches). Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien eine Ehe schließt oder verstirbt. Sie kann auch von den Zusammenwohnenden im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig beendet werden anhand einer schriftlichen Erklärung vor dem Standesbeamten, der dies im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches).

Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Zusammenwohnenden gesamtschuldnerisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

Im Übrigen ist eine Regelung des Güterstandes der Zusammenwohnenden vorgesehen, sowie die Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen durch eine Vereinbarung zu regeln, insofern diese Vereinbarung keine Klausel enthält, die im Widerspruch zu Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches, zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, zu den Regeln der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft oder zu den Regeln für die Festlegung der gesetzlichen Erbfolge steht. Die Vereinbarung wird in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar festgehalten und im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches).

B.4.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die angesichts gesetzlich Zusammenwohnender gelten, einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz einführen, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist.

B.5. Aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber zwar dem gesetzlichen Zusammenwohnen Folgen hinsichtlich der Erbfolge verleihen wollte, jedoch die erbrechtlichen Folgen der Ehe und des Vertrags über das gesetzliche Zusammenwohnen nicht auf gleichen Fuß setzen wollte, damit jeder frei und nach seinem Ermessen entscheiden kann, wie er sein Familienleben organisiert, aber auch weil diese beiden Formen des Zusammenlebens unterschiedliche Rechtsfolgen haben.

In dieser Hinsicht entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, den Nießbrauch des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden auf den am gemeinsamen Wohnort vorhandenen Hausrat zu beschränken, da der Gesetzgeber einem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen wollte, indem er Härtefälle vermeiden wollte, wie die Ausweisung des Zusammenwohnenden aus dieser Wohnung durch die Erben des vorverstorbenen Zusammenwohnenden. Die Rechte der betreffenden Personen werden nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt, da der ihnen gebotene Rechtsschutz die Folge ihrer Entscheidung für die eine oder andere Form des Zusammenlebens ist.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 745*octies* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels